

**Amtliches Mitteilungsblatt**  
**der Hochschule Harz**  
**Hochschule für angewandte Wissenschaften**  
**Wernigerode/Halberstadt**

**Herausgeber: Der Rektor**

**Nr. 2/2017**

**Wernigerode/Halberstadt, 18. Mai 2017**

## **Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz**

Der Senat der Hochschule Harz beschließt auf Grundlage von § 67 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Mai 2004 (HSG LSA) (GVBl. LSA Nr. 25, S. 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 3. März 2016 (GVBl. Seite 94) folgende Ordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- 1) Diese Ordnung regelt die Anerkennung und Anrechnung von außerhalb der Hochschule Harz erworbenen Lernergebnissen auf ein Studium an der Hochschule Harz.
- 2) Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse nach dieser Ordnung kann nur erfolgen, sofern in der Studienordnung des Studiengangs auf die Anrechnung gemäß dieser Ordnung verwiesen wird.
- 3) Die Ordnung ist anwendbar auf folgende extern erworbenen Lernergebnisse:
  - a) Hochschulisch erworbene Lernergebnisse aus dem In- und Ausland gem. § 13 Abs. 2 HSG LSA (in diesem Fall wird im Rahmen dieser Ordnung der Terminus „Anerkennung“ verwendet).
  - b) Außerhochschulisch erworbene Lernergebnisse formaler, non-formaler und informeller Art gem. § 15 Abs. 4 HSG LSA (in diesem Fall wird im Rahmen dieser Ordnung der Terminus „Anrechnung“ verwendet).
- 4) Die Ordnung gilt für alle an der Hochschule Harz eingeschriebenen Studierenden sowie für Studienbewerber von Weiterbildungsangeboten, die die Aufnahme eines Studiums an der Hochschule Harz beabsichtigen.

### **§ 2 Grundsätze**

- 1) Die Anerkennung und Anrechnung kann grundsätzlich auf Pflichtmodule und -units, Wahlpflichtmodule und -units (Auswahl aus einem thematisch festgelegten Katalog) und Praxismodule/Praxisphasen gemäß Studienordnung erfolgen. Die außerhochschulisch erworbenen Lernergebnisse werden in passenden Lernabschnitten (ein oder mehrere Module, Units, Lernfelder, Handlungsfelder usw. oder Teile daraus) einem oder mehreren Modul(en) oder Praxisphasen der Hochschule Harz zugeordnet.
- 2) Anerkannte und angerechnete Lernergebnisse werden in Prüfungsbescheinigungen und Prüfungszeugnissen dokumentiert.
- 3) Sofern vergleichbare Notensysteme vorliegen, werden die Noten der anerkannten und angerechneten Lernergebnisse übernommen. Liegen keine vergleichbaren Notensysteme vor, erfolgt die Anerkennung oder Anrechnung als „bestanden“. Die in der jeweiligen Studienordnung angegebenen Gewichtungen für die an der Hochschule Harz erbrachten Prüfungsleistungen werden so angeglichen, dass sie in Summe 100% ergeben.

### **§ 3 Antragstellung**

- 1) Die Anerkennung oder Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Studierenden. Im Antrag sind die zu ersetzenden Prüfungsleistungen und die anzurechnenden Lernergebnisse eindeutig zu bezeichnen. Der Antrag ist auf den vom Prüfungsausschuss ausgegebenen Antragsformularen zu stellen.
- 2) Dem Antrag sind bei zertifizierten Lernergebnissen geeignete Nachweise über die Prüfungsleistung selbst und die damit erworbenen bzw. nachgewiesenen Lernergebnisse beizufügen. Bei nicht zertifizierten Lernergebnissen sind geeignete Nachweise vorzulegen. Dies schließt in der Regel folgende Dokumente ein:
  - a) Bei Anerkennung von Lernergebnissen gem. § 13 Abs. 2 HSG LSA: eine von der jeweiligen Bildungseinrichtung ausgestellte Übersicht dieser Lernergebnisse sowie entsprechende Modulbeschreibungen.
  - b) Bei Anrechnung von formalen Lernergebnissen gem. § 15 Abs. 4 HSG LSA: Bildungsabschluss und/oder Nachweise der Bildungseinrichtung(en), die die erworbenen Lernergebnisse bestätigen und beschreiben sowie Aussagen zu deren Inhalt und Niveau zulassen.
  - c) Bei Anrechnung von non-formalen und informellen Lernergebnissen gem. § 15 Abs. 4 HSG LSA: entsprechende Nachweise oder Bestätigungen, die die Lernergebnisse bestätigen und beschreiben sowie Aussagen zu Inhalt und Niveau zulassen.
- 3) Antragsberechtigt sind Studierende, die zum Zeitpunkt des Antrags an der Hochschule Harz immatrikuliert sind. Darüber hinaus steht auch Studieninteressierten von Weiterbildungsangeboten grundsätzlich die Möglichkeit eines Antrags auf Anerkennung und Anrechnung offen.
- 4) Der Antrag auf Anerkennung und Anrechnung ist in der Regel spätestens drei Monate nach der Immatrikulation beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur zulässig, wenn die Lernergebnisse nach Ablauf dieser Frist erworben wurden.
- 5) Eine Anerkennung oder Anrechnung von Lernergebnissen auf eine Studien- oder Prüfungsleistung, für die der Studierende gemäß Prüfungsordnung bereits angemeldet ist, ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Zuständigkeit**

- 1) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, vertreten durch den Vorsitzenden. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung legt der Vorsitzende dem Prüfungsausschuss Anträge zur Entscheidung vor.
- 2) Der für die Entscheidung zuständige Prüfungsausschuss kann Fachvertreter und/oder einen internen Gutachter mit der Erarbeitung einer fachlichen Empfehlung (Äquivalenzprüfung) beauftragen oder weitere Fachleute zur Beratung hinzuziehen.

### **§ 5 Anerkennung von hochschulisch erworbenen Lernergebnissen aus dem In- und Ausland**

- 1) Studienzeiten, Module und ECTS-Credits innerhalb eines gleichartigen Studiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich dem Grundgesetz werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
- 2) Lernergebnisse, die an Hochschulen aus den Lissabon-Signatarstaaten innerhalb von akkreditierten Studiengängen bzw. im Rahmen eines Hochschulprogramms erworben wurden, werden entsprechend dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 auf Antrag anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden.

Dabei wird eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Der Antragsteller hat dazu Nachweise gem. § 3 Abs. 2a dieser Ordnung vorzulegen.

- 3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- 4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 2 ist die Anerkennung vorzunehmen. Die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Im Fall der Nichtanerkennung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.
- 5) Lernergebnisse, die außerhalb des Hochschulraums der Lissabon-Signatarstaaten erworben wurden, können im Einzelfall ebenfalls anerkannt werden, sofern Gleichwertigkeit besteht.

### **§ 6 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Lernergebnissen**

- 1) Außerhochschulisch erworbene Lernergebnisse können angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistung gleichwertig sind.
- 2) Lernergebnisse sind gleichwertig, wenn sie im Hinblick auf den Kompetenzerwerb keinen wesentlichen Unterschied zum Zielmodul oder zur Zielunit aufweisen. Dabei werden Kompetenzen als Konstrukte von fachlichem Wissen und Verstehen, der Anwendung und dem Transfer dieses Wissens sowie aus kommunikativen und sozialen Aspekten definiert. Die Gleichwertigkeit wird auf Grundlage der vom Studierenden vorzulegenden Dokumente anhand der folgenden zwei Leitkriterien überprüft:
  - a) Inhaltliche Prüfung: die inhaltliche Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt anhand der lernergebnisbezogen beschriebenen Kompetenzen; die Lernergebnisse sollen dabei im Hinblick auf die Erfordernisse des Moduls oder der Unit bewertet werden. Um eine inhaltliche Gleichwertigkeit zu begründen, darf der Deckungsgrad nicht weniger als 75% betragen.
  - b) Niveauprüfung: die Prüfung, ob erworbene Lernergebnisse auf einer vergleichbaren Niveaustufe liegen, erfolgt anhand eines Niveauvergleichs. Hierzu werden die Taxonomiestufen des europäischen und deutschen Qualifikationsrahmens in der jeweils gültigen Fassung angewendet.
- 3) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse ist auf bis zu 50% der ECTS-Credits des Studiengangs beschränkt.
- 4) Außerhochschulisch erworbene Lernergebnisse können im Rahmen einer Einzelfallprüfung (individuell) oder pauschal angerechnet werden. Eine Kombination aus individueller und pauschaler Anrechnung entsprechend der §§ 7 und 8 ist möglich.

### **§ 7 Individuelle Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Lernergebnissen**

- 1) Im Rahmen der individuellen Anrechnung können formal nachweisbare, non-formale und informell erworbene Lernergebnisse berücksichtigt werden.
- 2) Bei formal nachweisbaren Lernergebnissen stellt der Studierende einen Antrag auf Anrechnung und reicht die entsprechenden Nachweise (gem. § 3 Abs. 2b) ein. Unter Bezugnahme auf diese Dokumente und die jeweiligen Modul- und Unitbeschreibungen des Studiengangs führt der Prüfungsausschuss oder der von ihm betraute Gutachter die Äquivalenzprüfung (ggf. in Abstimmung mit den Modul- und Studiengangsverantwortlichen) durch. Auf Grundlage der Äquivalenzprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, vertreten durch den Prüfungsausschussvorsitzenden, über den Umfang der Anrechnung und ggf. über die Festlegung der Note.

- 3) Bei non-formalen oder informellen Lernergebnissen stellt der Studierende einen Antrag auf Anrechnung und fasst die entsprechenden Nachweise (gem. § 3 Abs. 2c) in einem Portfolio zusammen. Die Äquivalenzprüfung führt der Prüfungsausschuss oder der von ihm betraute Gutachter (ggf. in Abstimmung mit den Modul- und Studiengangsverantwortlichen) durch. Sofern auf Grundlage des Portfolios keine eindeutige Gleichwertigkeit festgestellt werden kann, erfolgt ergänzend ein Prüfungsgespräch. Auf Grundlage der Äquivalenzprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, vertreten durch den Prüfungsausschussvorsitzenden, über den Umfang der Anrechnung und ggf. über die Festlegung der Note.

## **§ 8 Pauschale Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Lernergebnissen**

- 1) Im Rahmen der pauschalen Anrechnung können formal nachweisbare Lernergebnisse berücksichtigt werden, die der Studierende in anerkannten Bildungseinrichtungen, insbesondere der beruflichen Aus- und Weiterbildung, erworben hat.
- 2) Der pauschalen Anrechnung liegt eine Äquivalenzprüfung der Bildungsangebote der kooperierenden Einrichtung mit dem für die Anrechnung vorgesehenen Studiengang zugrunde. Die Basis hierfür bildet das Curriculum sowie Unit- und Modulbeschreibungen des anzurechnenden Bildungsangebotes. Die Äquivalenzprüfung führt der Prüfungsausschuss oder der von ihm betraute Gutachter (ggf. in Abstimmung mit den Modul- und Studiengangsverantwortlichen) durch. Auf Grundlage der Äquivalenzprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Anrechnung und ggf. über die Festlegung der Note.
- 3) Die Durchführung der pauschalen Anrechnung von Bildungsabschlüssen anerkannter Bildungseinrichtungen setzt in der Regel voraus, dass zwischen der Hochschule Harz und der kooperierenden Einrichtung, für deren Studienangebot eine Anrechnung vorgesehen wird, schriftlich die Grundsätze sowie die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Partner zur Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens vereinbart wurden.
- 4) Die pauschale Anrechnung erfolgt auf Antrag des Studierenden. Als Nachweis ist ein Abschlusszeugnis der kooperierenden Einrichtung einzureichen.

## **§ 9 Gleichstellungshinweis**

Alle in dieser Ordnung aus Übersichtlichkeitsgründen verwendeten geschlechtsspezifischen Formulierungen gelten auch für das jeweilig andere Geschlecht.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt nach Beschluss des Akademischen Senats und Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, vom 05.04.2017.

Wernigerode, den 18.5.2017

Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor der Hochschule Harz,  
Hochschule für angewandte Wissenschaften,  
Wernigerode/Halberstadt